



SATZUNG

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder-Nord e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord e. V.“ folgend „Förderverein“ oder „Verein“ genannt.
- 2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Der Förderverein ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

- 1) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie deren Weiterleitung an die Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord sowie die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch den Verein selbst (§ 52 (2) Nr. 11 und 12 AO).

Im Vordergrund steht dabei die Förderung von unterschiedlichen Aktivitäten und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- I) lfd. Beiträge / Spenden von Fördermitgliedern
- II) Durchführung von eigene Veranstaltungen wie z.B. Osterfeuer, Tag der offenen Tür, Stiftungsfest sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a. Förderung der Ausbildung der Einsatzabteilung und Jugend- bzw. Minifeuerwehr (soweit vorhanden) der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord durch:
 - I) Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen und praktische Ausbildungen
 - II) Beschaffung von Übungsobjekten
 - III) Bereitstellung von Mitteln zur Nutzung externer Ausbildungsangebote
 - IV) Bereitstellung von Mitteln personalbedingte Aufwendungen, die durch nicht-feuerwehrangehörige Ausbildungs- und Betreuungskräfte entstehen
 - V) Veranstaltung von Wettbewerben sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
 - VI) Bereitstellung von Mitteln zur Teilnahme an Wettbewerben mit Aus- und Fortbildungscharakter
 - VII) Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Sport- und Wettbewerbsgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord
- b. Förderung des Kontaktes zwischen Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord und Bevölkerung sowie anderen Vereinen und Organisationen durch:
 - I) Ausrichtung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen

- II) Ausrichtung von Lehr- und Informationsveranstaltungen aus dem Tätigkeitsbereich der Feuerwehr
 - III) Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
 - IV) Kameradschaftsbildung innerhalb der Wehr und zu anderen Feuerwehren und Organisationen
 - V) Unterstützung der in Vierlanden tätigen Vereine und Organisationen bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- c. Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord durch:
- I) Bereitstellung von Mitteln für Werbemaßnahmen
 - II) Unterstützung der Einsatzabteilung und Jugend- bzw. Minifeuerwehr (soweit vorhanden) bei Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung
- d. Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für:
- I) Sonstigen Veranstaltungen, die den Zwecken des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord dienen
 - II) Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord
 - III) Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, die der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord zur Dienstausbildung dienen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist unabhängig, weder parteilich noch konfessionell gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6) Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

Es gibt aktive Mitglieder und passive Mitglieder.

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person, welche Angehörige einer der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord ist, werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob das Mitglied selbst oder ein Erziehungsberechtigter stellvertretend das Stimmrecht übernimmt.

- 2) Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und auch juristische Personen werden. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Aufnahmeanträge zu jeder Art von Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder
 - a) durch Ableben: Sofern der Verein verbindlich Kenntnis vom Ableben des Mitgliedes erhält, wird dieses von der Mitgliederliste gestrichen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.
 - c) auf Initiative des Vereinsvorstandes:
 - I) schriftliche Kündigung durch den Vereinsvorstand mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende unter Angabe des Kündigungsgrundes
 - II) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vereinsvorstand wenn das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen des laufenden Geschäftsjahres schuldig geblieben oder das Mitglied unbekannt verzogen ist.
 - III) Ausschluss aus dem Verein durch den Vereinsvorstand. Dem Ausschluss muss zuvor mindestens eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgegangen sein
- 2) Verlässt ein aktives Vereinsmitglied, das zugleich Mitglied einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord ist, die Feuerwehr und verbleibt in keiner der Abteilungen, so verliert dieses den Status eines aktiven Vereinsmitgliedes und wird fortan als passives Mitglied geführt. Es sei denn, das Vereinsmitglied erklärt schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vereinsvorstand.
- 3) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- 4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert der Verein persönliche Daten seiner Mitglieder. Hierzu gehören Name, Anschrift und (auf freiwilliger Basis) Telefonnummer sowie weitere persönliche Daten. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben. Zudem wahrt der Verein die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 5) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung sowie nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Aktive Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen seine Pflichten, so kann dieses vom Verein sanktioniert werden (siehe hierzu auch §10).

§6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
 - a) In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied beim Vorstand die vorübergehende Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beantragen, ohne den Status eines Mitgliedes zu

verlieren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrages. Die Aussetzung muss zeitlich befristet sein, kann aber nach Ablauf der Frist verlängert werden. Der Antrag auf Aussetzung des Beitrages kann auch von einem anderen Mitglied für das betroffene Mitglied gestellt werden.

- b) Der Verein kann verdienten Mitgliedern den Status eines Ehrenmitgliedes zuerkennen. Diese sind fortan von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit, behalten aber ihre vollen Rechte und Pflichten.
- 2) Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages betragen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

- 1) In den Vorstand können nur volljährige stimmberechtigte aktive Mitglieder gewählt werden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten (§ 26 BGB).
- 4) Des Weiteren besteht der erweiterte Vorstand aus:
 - a) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - b) bis zu fünf Beisitzer / Beisitzerinnen für Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes

Beisitzer sind kraft ihres Amtes in jedem Falle:

- I) der/die Wehrführer/in der der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord
- II) der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord (soweit vorhanden).
- III) der/die Minifeuerwehrwart/in der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord (soweit vorhanden).
- IV) der/die Beisitzer/in werden jährlich wiederholt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung allein aus dem Mitgliederkreis der FF-Kirchwerder-Nord gewählt. Die gewählten Beisitzer bleiben jeweils bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Vereinsmitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte im begrenzten Rahmen wie folgt abzuschließen
 - a) Geschäftsführender Vorstand (Beschluss mit einfacher Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 2.500,-
 - b) Erweiterter Vorstand (Beschluss mit einfacher Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 5.000,-
- 8) Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 9) Der Vorstand kann nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 10) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des §2 und §3 dieser Satzung.
- 11) Ersatzweise Besetzung eines Vorstandsamtes: Fällt während der Amtsperiode eines der Vorstandsmitglieder aus, z.B. durch Krankheit, Ableben oder Rücktritt, kann der Vorstand
 - I) ein aktives oder passives Mitglied (welches dann vorübergehend aktives Mitglied wird) in den Vorstand berufen („Kooptation“)
 - II) eines seiner bestehenden Vorstandsmitglieder mit der freigewordenen Aufgabe betrauen („Personalunion“)
- 12) Beide Optionen sind jeweils nur bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung wirksam. Bei dieser muss dann die betreffende Funktion (bei dauerhaftem Ausfall des ursprünglichen Amtsinhabers) durch Wahl neu besetzt werden. Ist eine Rückkehr des ursprünglichen Amtsinhabers anzunehmen, kann die Funktion mit Billigung der Mitgliederversammlung
 - a) für ein Jahr bis zur folgenden jährlichen Mitgliederversammlung
 - b) maximal bis zum Ende der Wahlperiode des ursprünglichen Amtsinhabers
 durch die ersatzweise Besetzung ausgeübt werden.
- 13) Wahlverfahren: Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich schriftlich, geheim und für jedes Amt einzeln gewählt. Treten mehrere Kandidaten für Vorstandsämter im Block an, so ist auch eine Blockwahl anstelle einer Einzelwahl zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhalten, ist ein erneuter Wahlgang mit den Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl durchzuführen. Stand nur ein Kandidat zur Wahl und konnte dieser nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen (vor Beginn desselben können weitere Kandidaten ins Wahlverfahren aufgenommen werden).
- 14) Ein gewählter Kandidat muss gefragt werden ob er die Wahl annimmt. Dieses ist zu protokollieren. Erst dann ist der Kandidat offiziell in sein Amt gewählt. Kann der Kandidat an

der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kann er seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes bei erfolgreicher Wahl bereits vorab schriftlich erklären.

- 15) Der Vorstand ist berechtigt einen oder mehrere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein widerrufbar zu ermächtigen.
- 16) Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 17) Der gesamte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - I) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - II) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - III) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - IV) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - V) die Entlastung des Vorstandes
 - VI) die Wahlen von Vorstandsämtern und sonstigen Funktionen
 - VII) die Wahl der Kassenprüfer
 - VIII) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - IX) die Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
 - X) die Aufhebung von Einsprüchen des Vorstandes
 - XI) die Änderung der Satzung
 - XII) die Auflösung des Vereins
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der 1. Vorsitzende verhindert und kein Versammlungsleiter bestimmt, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise der 2. Vorsitzende, die Versammlung leiten.
- 5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - I) der 1. Vorsitzende dieses verlangt.
 - II) eine einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes dieses verlangt
 - III) der Kassenwart dieses verlangt.

- IV) mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 6) Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vorher durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
 - 7) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Sie müssen in die Tagesordnung eingebracht werden und sie kommen zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder dieses zulässt.
 - 8) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme.
 - 9) Beschlüsse zu den Ziffern X. und XI. des Paragraphen 9, Absatz 2, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Ziffer XII. des Paragraphen 9, Absatz 2, sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
 - 10) Abstimmungen und Wahlen werden vorzugsweise per Handzeichen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
 - 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Einspruch

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen.
- 2) Der Einspruch kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
 - I) die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - II) die Amtszeit beträgt zwei Jahre,
 - III) eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- 2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Kassenwart das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins prüfen. Nach Absprache mit dem Kassenwart können sie unabhängig hiervon jederzeit Einblick in die Kassenbücher nehmen.

- 3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung legen die Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

§ 12 Konflikte und Sanktionen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Vereinszwecke, die Geschäftsordnung, Weisungen des Vorstandes oder verhält sich auf andere Art vereinswidrig oder vereinschädigend, so kann der Vereinsvorstand Sanktionen gegen das Mitglied beschließen und verhängen. Es ist stets eine gütliche Lösung anzustreben.

§13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer hierfür eigens einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
- 3) Kommt eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Kirchwerder-Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Haftung und Gerichtsstand

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diesen anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- 2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am xx.xx.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vereinsanschrift lautet:
Föderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Kirchwerder Nord e.V.
Norderquerweg 1
21037 Hamburg